



66. Anordnung der Kostenspaltung gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29.06.2001

Der Mobilitätsausschuss des Rates der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 03.03.2026 gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29.06.2001 beschlossen, dass für die nachfolgend aufgeführte Erschließungsanlage der Erschließungsbeitrag für die bezeichneten Teileinrichtungen in dem angegebenen Umfang selbständig erhoben wird:

Erschließungsanlage	Teileinrichtungen
Dürener Straße von 25 m östlich Einmündung Horbeller Straße (Beginn des Erschließungs- bereiches der Ortsdurchfahrt) bis 7 m westlich des Gebäudes Dürener Straße 437 (Ende des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt) Köln-Junkersdorf	Fahrbahn, kombinierter Geh-Radweg, Parkfläche, Straßenbäume, Straßenbegleitgrün, Entwässerung, Beleuchtung

Tabelle 1: Erschließungsanlage mit Angaben der Teileinrichtungen

Köln, den 16.03.2026

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Claudia Mohr,
Amtsleiterin